

Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher
Vorsitzender
Regierungskommission Deutscher
Corporate Governance Kodex
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

Darmstadt, den 16.01.2019

Stellungnahme zum Entwurf einer Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Sehr geehrter Herr Prof. Nonnenmacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse habe ich den Entwurf zur Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex („**Kodex**“) gelesen. Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen einige meiner Beobachtungen zum Entwurf des Kodex mitteilen.

Meine Investor Relations-Abteilung und ich sind im ständigen Austausch mit dem Kapitalmarkt, wir führen viele Gespräche mit Investoren und kennen deren Anforderungen und Bedürfnisse auch im Hinblick auf die Corporate Governance allgemein und spezifisch in unserem Unternehmen.

Das Ziel einer **Verschlinkung** des Kodex unter Verzicht auf die reine Wiedergabe von Gesetzestext ist sehr begrüßenswert. Es trägt zur Transparenz der Corporate Governance-Regeln bei. Leider lässt sich Gleiches nicht über den **Apply & Explain**-Bericht zu 30 Grundsätzen sagen. Die erhebliche Erhöhung des Reportingaufwandes durch den Apply & Explain-Ansatz entbehrt einer inhaltlichen Rechtfertigung und hat keinen echten Investorennutzen. Es ist unwahrscheinlich, dass die Ausführungen zu 30 Grundsätzen zu einem besseren Verständnis der Corporate Governance eines Unternehmens bei Investoren und Aktionären führt. Vielmehr reduziert die Erläuterung vieler Selbstverständlichkeiten die Transparenz, denn bisher waren Abweichungen und Änderungen im Comply or Explain-System relativ einfach erkennbar.

Auch der Umfang der Regelungen zur **Vorstandsvergütung** und deren Detaillierungsgrad, insbesondere im Hinblick auf die variablen Vergütungsbestandteile, stoßen auf erhebliche Bedenken.



Merck KGaA

Frankfurter Straße 250 · 64293 Darmstadt
Postfach 64271 Darmstadt

Kommanditgesellschaft auf Aktien
Handelsregister AG Darmstadt HRB 6164
Sitz der Gesellschaft: Darmstadt
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Wolfgang Büchele

Geschäftsleitung und persönlich haftende
Gesellschafter: Stefan Oschmann (Vorsitzender),
Udit Batra, Kai Beckmann, Belén Garijo,
Marcus Kuhnert

Ein Bedürfnis für derart detaillierte Vergütungsvorgaben besteht nicht, da durch die Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie im ARUG II bereits weitreichende Transparenz durch die Neuregelungen zum Vergütungsbericht sowie der Einführung einer Vergütungspolitik erreicht wird. Durch das ARUG II wird eine ausdifferenzierte Berichterstattung sowie eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über das jeweilige Vergütungskonzept erreicht. In Anbetracht dessen sollte ein Nebeneinander von ähnlich gelagerten Berichtspflichten zum Zwecke der Verschlanung und Praktikabilität vermieden werden.

Generell ist der Detaillierungsgrad der Regelungen zur variablen Vergütung und das daraus resultierende Einheitsmodell kritisch zu sehen, da diese nicht der Vielfalt der unter den Kodex fallenden Unternehmen gerecht wird. Ebenso wenig wird das Einheitsmodell in den Abstimmungsrichtlinien namhafter institutioneller Investoren sowie der beiden großen Stimmrechtsberater ISS und Glass Lewis gefordert oder entspricht diesen. Schlichtweg abzulehnen ist, dass die langfristige Vergütung in echten Aktien mit einer Haltefrist von vier Jahren erfolgen soll. Eine solche Einschränkung der Optionen der Unternehmen wird weder von den Anlegern gefordert, noch ist sie sinnvoll. So können Mischformen und die Verwendung von virtuellen Instrumenten eine genauso geeignete Anreizfunktion zur Erreichung langjähriger Strategziele bieten und werden in der Praxis bereits erfolgreich angewandt.

Daneben übersieht die Regelung der langjährigen Vergütung in Aktien der Gesellschaft, dass die Bezahlung in echten Aktien praktisch nicht immer möglich ist. So verhält es sich zum Beispiel bei der gesellschaftlichen Sonderform unseres Unternehmens, der Kommanditgesellschaft auf Aktien. In dem Entwurf zum neuen Kodex wurden die Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien wieder und trotz unserer zahlreichen Hinweise bislang nicht berücksichtigt. Bei der KGaA sind die „Vorstandsmitglieder“ – je nach Struktur der KGaA – persönliche haftende Gesellschafter und nicht von der Gesellschaft angestellt. Auch die Ausgestaltung und Ausbezahlung der Vergütung erfolgt nicht durch die Gesellschaft. Eine Ausbezahlung in Aktien der Gesellschaft stößt auf erhebliche rechtliche und praktische Schwierigkeiten, die gerade nicht zu einer Vereinfachung und Erhöhung der Transparenz führen.

Gern können wir uns zu diesen Punkten sowie zu weiteren Kritikpunkten, die aus unserem Hause geäußert werden, austauschen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung meiner Beobachtungen verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Merck KGaA

Frankfurter Straße 250 · 64293 Darmstadt
Postfach 64271 Darmstadt

Kommanditgesellschaft auf Aktien
Handelsregister AG Darmstadt HRB 6164
Sitz der Gesellschaft: Darmstadt
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Wolfgang Büchele

Geschäftsleitung und persönlich haftende
Gesellschafter: Stefan Oschmann (Vorsitzender),
Udit Batra, Kai Beckmann, Belén Garijo,
Marcus Kuhnert